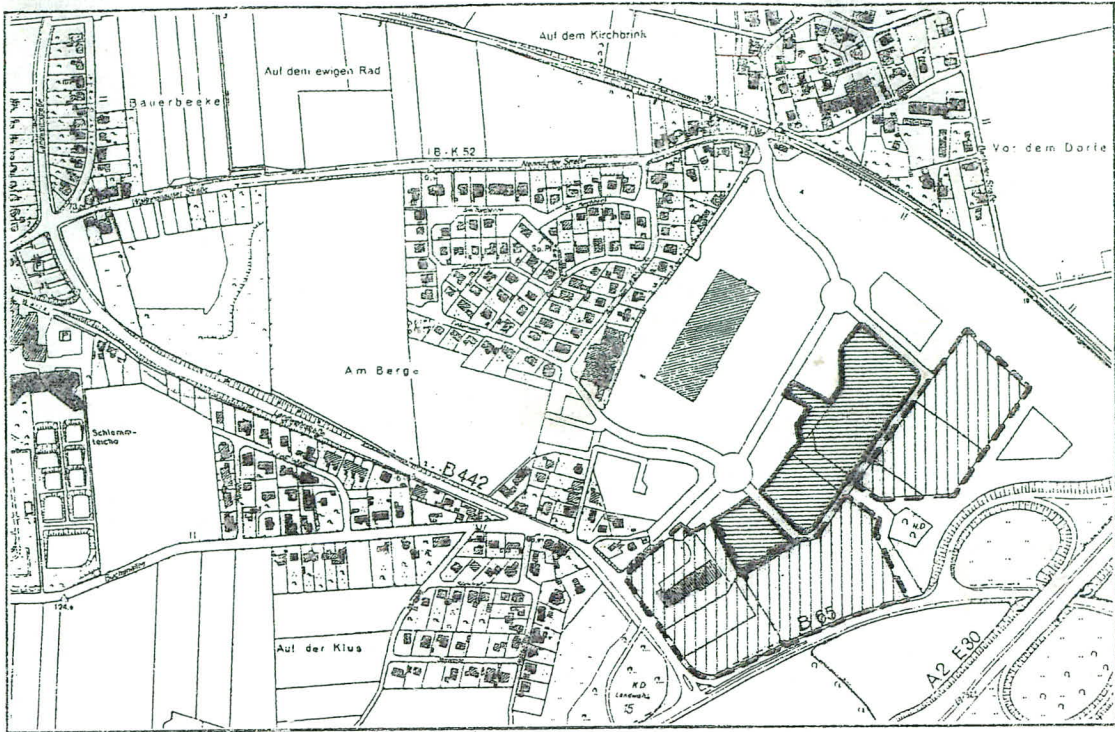


- Urschrift -

Übersichtskarte



# BEBAUUNGSPLAN

## Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“

### 1. Änderung

Stand: 20.11.2000



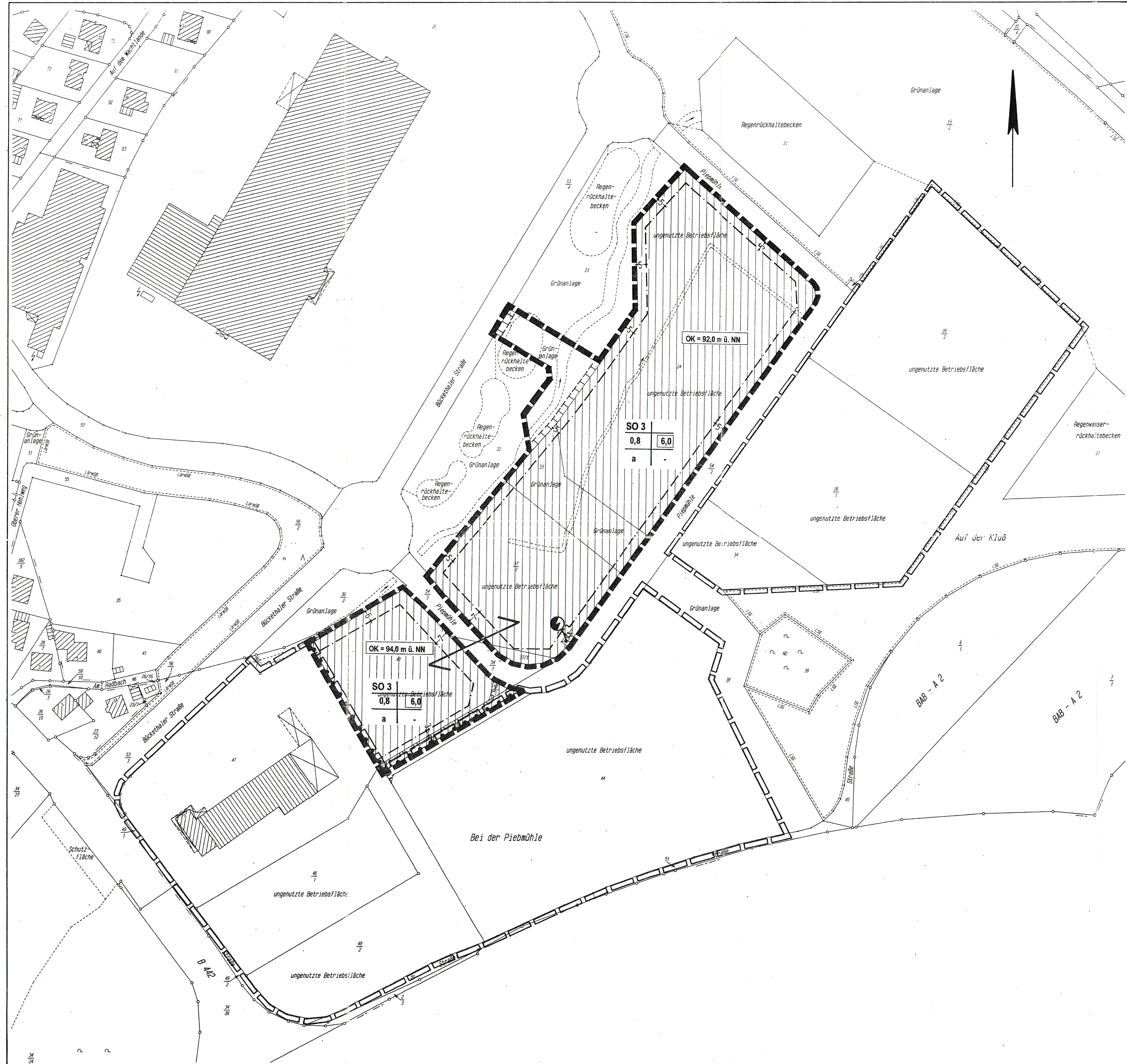
# Stadt Bad Nenndorf

Oberverwaltungsgericht Lüneburg  
 Beiakte 7  
 zu 1. KW 201/08

Oberverwaltungsgericht Lüneburg  
 Beiakte A  
 zu 1. KW 47/01



INGENIEURBÜRO JESTER • VERKEHRS-, STADT-, UMWELTPLANUNG  
 Heinrich-Heine-Straße 12, 30952 Ronnenberg, Tel. 0511 / 43 43 41

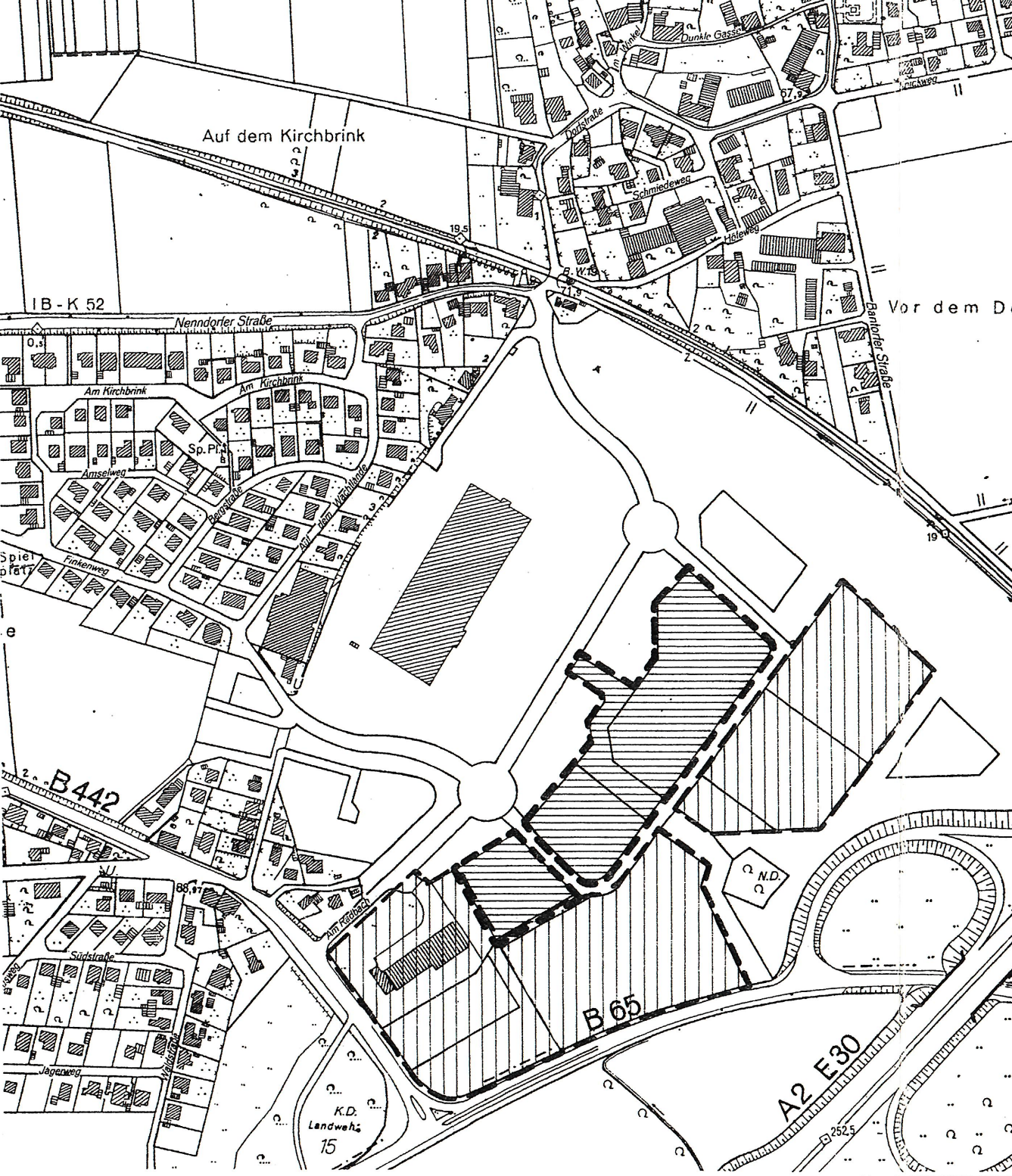


**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
 Sonstige Sondergebiete, hier: Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, sonstige Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Vergnügungstätten
- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
 Baumannszahl: 6,0  
 Grundflächenzahl: 0,4  
 Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen über NN, als Höchstmaß: OK = 94,0 m ü. NN
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 abweichende Bauweise  
 Baugrenze
- 4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**  
 Elektrizität (Trafostation)
- 5. Planungen, Nutzregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 6. Sonstige Planzeichen**  
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, hier: Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Bad Nenndorf  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen I der 1. Änderung des Bebauungsplans  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der textlichen Festsetzungen II der 1. Änderung des Bebauungsplans  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

**Kartengrundlage Liegenschaftskarte**  
 Landkreis Schaumburg  
 Gemeinde Bad Nenndorf  
 Gemarkung Waltringhausen  
 Flur 12  
 Maßstab 1:1.000

**Übersichtskarte, Maßstab 1:5.000**



**Textliche Festsetzungen**

- I Textliche Festsetzungen für das Gebiet der zeichnerischen und textliche Änderungen**
- Auf der Fläche des Sondergebietes SO 3 südwestlich der Straße Plehmühle dürfen folgende flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden:  
 tagsüber 60 dB(A)  
 nachts 45 dB(A)  
 bezogen auf 1 m².
  - Die textliche Festsetzung Nr. 4 des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“ wird wie folgt geleast:  
 Auf der Fläche des Sondergebietes SO 3 nördlich der Straße Plehmühle dürfen folgende flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden:  
 tagsüber 65 dB(A)  
 nachts 50 dB(A)  
 bezogen auf 1 m².
  - In dem Sondergebiet SO 3 für großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, sonstige Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Vergnügungstätten, das in der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“ festgesetzt wird, sind zulässig:  
 - Dienstleistungsbetriebe mit einer Nutzfläche von zusammen höchstens 100 m²,  
 - Diskotheken, Tandem-, Bäll-,  
 - Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfäche von zusammen höchstens 5.000 m²,  
 - davon Verbrauchsmarkt (Lebensmittel, Non-Food) mit einer Verkaufsfäche von höchstens 1.500 m² und höchstens 2.000 m²,  
 - davon Getränkemarkt mit einer Verkaufsfäche von höchstens 200 m²,  
 - davon Zornmarkt mit einer Verkaufsfäche von höchstens 200 m²,  
 - davon Innenstadtrelevante Randsortimente höchstens 500 m²,  
 - davon Textmarkt mit einer Verkaufsfäche von höchstens 1.000 m²,  
 - davon Innenstadtrelevante Randsortimente höchstens 500 m²,  
 - davon Zornmarkt mit einer Verkaufsfäche von höchstens 500 m²,  
 - davon Innenstadtrelevante Randsortimente höchstens 50 m²,  
 - davon Innenstadtrelevante Randsortimente höchstens 700 m²,  
 - davon Innenstadtrelevante Randsortimente höchstens 150 m².
  - Als innenstadtrelevante Randsortimente werden abschließend definiert:  
 Lebensmittel, Oberbekleidung, Textilien, Wäsche, Lederwaren, Schuhe, Bücher, Schreibwaren, Glas, Porzellan, Keramik, Geschirrkästen, Elektro, Rundfunk, TV, Unterhaltungselektronik, Medienräger, EDV, U. n. n. Schmuck, Optik, Foto, Video, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren, Drogerie, Parfümerie.
  - In dem Sondergebiet SO 3 ist je 25 m² Verkaufsfäche 1 Stellplatz nachzuweisen.

**Textliche Festsetzungen**

- II Textliche Festsetzungen für das Gebiet der textlichen Änderungen**
- Die textliche Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“ wird wie folgt geleast:  
 - Transportunternehmen,  
 - Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Betriebe des Kfz-Einzelhandels und solcher, die nach Art und Umfang in eindeutiger Zusammenhang mit einer vor Ort erbrachten Produktion, einer Vor- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer gewerblichen Betriebsstätte stehen und diesen Nutzungen jeweils untergeordnet sind.
  - In den Gewerbegebieten (Flurstücke 261, 262, 34, 47, 48/1 und 48/2) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
  - Die textliche Festsetzung Nr. 3 des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“ wird wie folgt geleast:  
 Auf der Fläche des Gewerbegebietes GE 1 (Flurstück 47) dürfen folgende flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden:  
 tagsüber 60 dB(A)  
 nachts 45 dB(A)  
 bezogen auf 1 m².
  - Die textliche Festsetzung Nr. 4 des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“ wird wie folgt geleast:  
 Auf den Flächen des Gewerbegebietes GE 4 (Flurstücke 48/1, 48/2) dürfen folgende flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden:  
 tagsüber 65 dB(A)  
 nachts 50 dB(A)  
 bezogen auf 1 m².
  - Auf der Fläche des Gewerbegebietes GE 5 (Flurstücke 261, 262, 34) dürfen folgende flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden:  
 tagsüber 68 dB(A)  
 nachts 53 dB(A)  
 bezogen auf 1 m².
  - Auf der Fläche des Sondergebietes SO 2 (Flurstück 44, südliche Hälfte von Flurstück 57/2) dürfen folgende flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden:  
 tagsüber 68 dB(A)  
 nachts 53 dB(A)  
 bezogen auf 1 m².
  - Die textliche Festsetzung Nr. 10 des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“ wird wie folgt geleast:  
 In dem Sondergebiet SO 2 (Flurstück 44, südliche Hälfte von Flurstück 57/2) für großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ist nur ein Baumarkt mit einer Verkaufsfäche - ausschließlich nicht überdachter Verkaufsbereiche - von maximal 5.000 m² zulässig.
  - Der Handel mit innenstadtrelevanter Ware wird im Sondergebiet SO 2 (Flurstück 44, südliche Hälfte von Flurstück 57/2) auf 500 m² begrenzt. Als innenstadtrelevante Ware wird definiert:  
 Lebensmittel, Oberbekleidung, Textilien, Wäsche, Lederwaren, Schuhe, Bücher, Schreibwaren, Glas, Porzellan, Keramik, Geschirrkästen, Elektro, Rundfunk, TV, Unterhaltungselektronik, Medienräger, EDV, U n. n. Schmuck, Optik, Foto, Video, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren, Drogerie, Parfümerie.
  - Die textliche Festsetzung Nr. 12 des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“ wird wie folgt geleast:  
 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 4 (Flurstücke 47, 48/1 und 48/2) dürfen die festgesetzten Oberkanten (OK) der baulichen Anlagen für Filteranlagen und Spielrechner maximal bis zu einer Höhe von 110,0 m ü. NN überschritten werden.

**Textliche Festsetzungen**

- III Verändert aus dem Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“ übernommene textliche Festsetzungen**
- In den Gewerbegebieten (Flurstücke 261, 262, 34, 47, 48/1 und 48/2) darf die für die einzelnen Baugebiete durch Bestimmung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind nicht anzuwenden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
  - In den Gewerbegebieten und Sondergebieten dürfen Nebenanlagen, nicht genehmigungspflichtige Anlagen und Werbeanlagen die für bauliche Anlagen in den einzelnen Gebieten maximal zulässigen Höhen der Oberkanten nicht überschreiten.
  - Innere der Gewerbegebiete und der Sondergebiete wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird definiert als offene Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m.
  - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen in den Gewerbegebieten je an die Erschließungsstraßen angrenzenden Grundstück nur durch eine Zufahrt von maximal 8,0 m und eine Zuwegung von maximal 10,0 m Breite unterbrochen werden.
  - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen in dem Sondergebiet SO 2 insgesamt nur an maximal 2 Stellen für Gärten mit einer jeweiligen Maximalbreite von 12,0 m inklusive Ras- und Fußwege unterbrochen werden, an einer weiteren Stelle für eine Zuwegung von maximal 3,0 m Breite.
  - Innere der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind einreihige und standortgerechte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen entsprechend der Artenliste 4 in der dort festgesetzten Mindesthöhe und -Qualität anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
  - In den Gewerbegebieten ist je 500 m² überbaubar Fläche sowie für je 4 Stellplätze ein einheimischer Laubbäum entsprechend der Artenliste 3 in der jeweiligen Höhe von jeweils mind. 10 m zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
  - In den Gewerbegebieten ist je 500 m² überbaubar Fläche sowie für je 8 Stellplätze ein einheimischer Laubbäum entsprechend der Artenliste 3 mit Schwerpunkt innerhalb der Parkplätze in einer Pflanzfläche von jeweils mind. 10 m² zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
  - Die textliche Festsetzung Nr. 27 des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“ wird wie folgt geleast:  
 Nach § 9 Abs. 1 Satz 4 BauNVO sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die in der Baugruben- und Planphase vor der Ausführung der Bauarbeiten und der öffentlichen Grünflächen nicht ausgeführt oder ersetzbar sind, innerhalb der festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft des Bebauungsplans Nr. 49 und auf den Flurstücken 261 und 302, der Flur 18 der Gemarkung Bad Nenndorf auszuführen oder zu ersetzen.
  - Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zu 15 % mit Gehölzen der Mindestgröße 60 - 80 cm entsprechend der Artenliste 4 zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Aufforstung ist alleinig mit einem Mindestmaß 5 m breiten Waldstreifen mit Gehölzen der Artenliste 7 in der Mindestgröße 60 - 80 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen.
  - Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zu 15 % mit -algebühden entsprechend der Artenliste 4 zu bepflanzen. Je 100 m² sind mindestens 45 Stück (Raster 1,5 x 1,5 m) in folgenden Qualitäten zu bepflanzen, dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen: 2 % Hochstämme St-U. 12 - 14, 18 % Heister 150 - 200 cm, Rest Sträucher 60 - 100 cm.
  - Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind der Verlust des Rasbereichs, einer neu entstehenden Regenwasserflutlinie sowie die weiteren Entwässerungsrichtungen für Niederschlagswasser als offene Gräben zu führen. Verrohrungen von Regenwasserflüssen sind innerhalb dieser Flächen ausschließlich für die Überbrückung von Verkehrswegen zulässig. Für die Ausübung der Überbrückung ist das unregelmäßige Regenprofil anzuwenden. Die Böschungen sind nicht steiler als im Verhältnis 1 : 2 anzugeben.  
 Mit Schwellenleitungen und durch meandrierendes Führen des Gewässerlaufes ist das Sohlgelände nicht steiler als 1 : 100 (1 %) auszubilden. Für den Ausbau der Grabensohle sowie der Böschungen im Uferbereich ist die Verwendung körnelicher Bausteine und nicht heimischer Hölzer unzulässig. Anzustreben ist die Schaffung eines Fischwehres bei wechsellastigen Betrieben im Grabenverlauf mit einer Fläche von mindestens 150 m².  
 Je 100 m Grabenverlauf sind beidseitig Pflanzen bzw. Pflanzenteile entsprechend der Artenliste 8 zu pflanzen.
  - Veränderungen vorhandener Gehölzflächen durch Auftrieb oder Abgrabungen dürfen im gesamten Planbereich keine steileren Böschungszustellungen als 1 : 2 zu Folge haben.
  - Bei Einsatz von Presssaugen ist im gesamten Planbereich unter 20 cm zu halten.
  - Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Nebenlagen, nicht genehmigungspflichtige Anlagen, Werbeanlagen sowie Stellplätze und Garagen unzulässig.
  - In dem Sondergebiet SO 2 ist je 40 m² Verkaufsfäche 1 Stellplatz nachzuweisen.
  - Die alle G., F., L II, G., F., L III und G., F., L V bezeichneten Flächen sind zugunsten der Anlieger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten.

**HINWEISE**

Für die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans liegt in der Schutzzone III b des Heilquellenschutzgebietes Bad Nenndorf. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aus Gewässerschutzgründen lediglich über die bewachsene Todenzone (Flächen bzw. Mahdabweidung) zulässig. Sonstige ober- oder unterirdische Anlagen sind nicht zulässig.

Je 100 m² Pflanzfläche sind mindestens 45 Stück Gehölze zu pflanzen.

Hinsichtlich der Qualität/Pflanzgröße werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:  
 Hochstämme, St-U. 14 - 18 cm  
 Stammhöhe Höhe = 250 - 300 cm 3 % Mengenteile  
 Heister Höhe = 200 - 250 cm 12 % Mengenteile  
 Sträucher und leichte Sträucher Restmenge

**Artenliste 6 (Aufforstung)**  
 10 % Carpinus betulus  
 5 % Fraxinus excelsior  
 20 % Quercus petraea  
 65 % Fagus sylvatica

**Artenliste 7 (Waldmantel)**  
 Crataegus monogyna  
 Eucryphia europaea  
 Ligustrum vulgare  
 Prunus spinosa  
 Rosa canina

**Artenliste 8 (Pflanzweierstrand)**  
 20 Alnus plantago-aquatica  
 20 Betula umbellata  
 20 Calla palustris  
 50 Carex gracilis  
 50 Carex pseudocyperus  
 50 Filipendula ulmaria  
 20 Ilex pseudacorus  
 50 Lysimachia vulgaris  
 20 Mentha spicata  
 50 Myrica palustris  
 50 Phalaris arundinacea  
 20 Veronica beccabunga

**PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 96, 97 und 98 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf den Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den neben stehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:  
 Bad Nenndorf, den 20. 12. 2000

*Beitzig*  
 Bürgermeisterin  
*Köster*  
 Stadtdirektor

**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 20. 10. 1999 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungs